



An die
MA 64
Per Email: post@ma64.wien.gv.at

Wien, am 19. März 2018

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener
Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz (W-KKG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können **und bittet ausdrücklich, diese im Internet bei den Stellungnahmen zu Entwürfen von Wiener Landesgesetzen und Verordnungen zu verlinken.**

1. Allgemeine Anmerkungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde von Österreich im Jahr 2008 ratifiziert.

Diese hat gemäß **Art 1** den Zweck,

„..., den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Art 1 zweiter Satz UN-BRK zählt zu den Menschen mit Behinderungen Menschen mit langfristigen

- körperlichen Beeinträchtigungen
- psychischen Beeinträchtigungen
- intellektuellen Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen

Art. 3 UN-BRK sieht vor, dass alles staatliche Handeln an den Grundsätzen der Selbstbestimmung, der Nichtdiskriminierung, der Inklusion, der Diversität, der Chancengleichheit, der Barrierefreiheit sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau orientiert sein muss.

Diese Prinzipien sind insbesondere auch in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen zu berücksichtigen (Art 11 UN-BRK).

Menschen mit Behinderungen müssen bei der Ausarbeitung dieser Maßnahmen aktiv einbezogen werden (**Art. 4 Abs. 3 UN-BRK**).

2. Konkrete Anregungen für das W-KKG

2.1 Das W-KKG sollte ausdrücklich sicherstellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen Menschen mit Behinderungen berücksichtigen und denselben Standard für Schutz und Hilfe gewährleisten wie für alle anderen Menschen.

2.2 **Vorsorgemaßnahmen** (2. Abschnitt) müssen so angelegt sein, dass Schutzpläne (§ 3) und Einsatzpläne für Krankenanstalten (§ 4) Menschen mit Behinderungen mitdenken. Alarmpläne (§ 5) müssen vorsehen, dass auch Menschen mit Sinnesbehinderungen sowie psychischen und intellektuellen Beeinträchtigungen effektiv informiert werden. Akustische Signale (§ 6) müssen in diesem Sinn so ergänzt werden, dass sie mehrere Sinne ansprechen. Die präventive Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zum Selbstschutz der Bevölkerung, einschließlich Anleitungen für die von jedem Einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutz vor Personen- und Sachschäden zu treffenden Vorkehrungen (§ 8) sind auch auf Menschen mit Behinderungen auszulegen. Das umfasst etwa auch Informationen in leichter Sprache.

2.3 Auch **Notfallpläne** (3. Abschnitt) und **organisatorische Maßnahmen** (4. Abschnitt) müssen Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

2.4 Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen bei der **Kostentragung** (6. Abschnitt) nicht schlechter gestellt werden als andere Menschen.

2.5 Schließlich sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass einschlägige **Aus- und Weiterbildungen** auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen besonderen Wert legen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Wien zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär